

Kurzüberblick: Vom Regierungsentwurf zum Gesetzesbeschluss

Träger der Verbraucherschlichtungsstelle muss nunmehr ein eingetragener Verein sein (§ 3).

Der Streitmittler muss die Befähigung zum Richteramt besitzen oder zertifizierter Mediator sein (§ 6 Abs. 2 S. 2).

Streitmittler, die bereits in einer verbandsgetragenen Schlichtungsstelle tätig waren, dürfen diese Funktion sogleich in einer anerkannten Streitbeilegungsstelle fortsetzen (§ 6 Abs. 3 S. 2).

Ein Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint (§ 14 Abs. 1 Nr. 3).

Für den Fall, dass der Antrag weniger als zwei Monate seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs beim Antragsgegner und vor dessen Reaktion hierauf gestellt wurde, kann die Aussetzung des Verfahrens beantragt werden und im Falle eines Anerkenntnisses des Anspruchsgegners seine Durchführung abgelehnt werden, ohne dass für den Unternehmer eine Gebühr der Universalschlichtungsstelle anfällt (§ 14 Abs. 5, § 31 Abs. 2 S. 1). Dadurch soll erreicht werden, dass der Verbraucher zur Hemmung der Verjährung einen Antrag schon einreichen kann, bevor der Unternehmer ihn ausreichend prüfen konnte, und dass dem Unternehmer keine Kosten entstehen, wenn er den Anspruch sodann anerkennt.

Die Verbraucherschlichtungsstelle muss ihren Sitz im Inland haben (§ 24).

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen ist das Bundesamt für Justiz (§ 27).

Die Länder können die Beauftragung bzw. Beleihung von Universalschlichtungsstellen durch Rechtsverordnung regeln (§ 29 Abs. 4).

Die Universalschlichtungsstellen können Anträge wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwillens ablehnen (§ 30 Abs. 1 Nr. 6). In diesem Fall kann von der Erhebung einer Gebühr beim Unternehmer abgesehen werden, auch wenn er sich in der Sache geäußert hat (§ 31 Abs. 2 S. 3).

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 zu Forschungszwecken die Arbeit einer bundesweit tätigen Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle. Dadurch sollen Erkenntnisse für die künftige Gestaltung der Auffangschlichtung gesammelt werden, ohne dass die Länder sogleich Universalschlichtungsstellen einrichten müssen (§ 43).

Klauseln in Allg. Geschäftsbedingungen, wonach der andere Vertragsteil seine Ansprüche gegen den Verwender gerichtlich nur geltend machen darf, nachdem er eine gütliche Einigung in einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung versucht hat, sind unwirksam (§ 309 Nr. 14 BGB).